
S 34 AL 443/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 AL 443/96
Datum	14.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 220/99
Datum	19.10.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mānchen vom 14. Juli 1999 wird zurāckgewiesen.
II. Auāgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Hāhe der Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 01.01.1996 und die Aufhebung der Bewilligung dieser Leistung ab 01.01.1996 sowie die Erstattung von 16.773,00 DM streitig.

Die 1961 geborene Klāgerin war vom 12.06. bis 31.12.1995 als stellvertretende Filialleiterin in einem Supermarkt beschāftigt. Sie meldete sich am 02.01.1996 arbeitslos und beantragte die Bewilligung von Alhi bzw. Arbeitslosengeld (Alg). In dem von ihr am 09.01.1996 unterzeichneten Antragsvordruck kreuzte sie bei der Frage 6 a, ob sie eine der nachfolgend aufgefāhrten Leistungen, u.a. Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunāhigkeit, beziehe, weder "ja" noch "nein" an und verwies statt dessen auf ihre Angaben unter Punkt 3 des Antragsformulars. Dort hatte sie die Frage, ob sie schon frāher Alg, Alhi usw. bei einem Arbeitsamt beantragt oder

bezogen habe, bejaht unter Hinweis auf das Jahr 1990 und auf ein Berufungsverfahren L 8 AL 248/92, das die Bewilligung von Reha-Leistungen zum Gegenstand hatte und mit Urteil des Senats vom 25.01.1995 rechtskräftig abgeschlossen worden war. Auf dem Antragsformular wurde vom Antragsannehmer, der den Antrag laut Handzeichen vom 11.01.1996 entgegengenommen hatte, vermerkt, dass nach Angaben der Klägerin angeblich der EU-Rentenbescheid aufliege; "kein Leistungsbezug".

Der Klägerin wurde ab 01.01.1996 Alhi in Höhe von zunächst 298,80 DM wöchentlich bewilligt. Die Leistung wurde für die Zeit vom 01.02. bis 30.04.1996, während der die Klägerin als Marktleiterin in einem Supermarkt beschäftigt war, aufgehoben und ab 01.05.1996 erneut bewilligt. Gegen sämtliche Bewilligungsbescheide legte die Klägerin Widerspruch ein und beantragte höhere Leistungen bzw. die Bewilligung von Alg an Stelle von Alhi. Mit Widerspruchsbescheid vom 07.03.1996 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Hiergegen hat die Klägerin zum Sozialgericht München (SG) Klage ([S 34 AL 443/96](#)) erhoben.

Mit Änderungsbescheid vom 08.01.1997 wurde der Klägerin ab 01.01.1997 Alhi in Höhe von wöchentlich 293,40 DM bewilligt. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.02.1997 als unbegründet zurück. Hiergegen hat die Klägerin beim SG die Klage S 34 AL 188/97 erhoben. Während des Klageverfahrens hat die Beklagte, nachdem der frühere Arbeitgeber der Klägerin in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren verpflichtet worden war, pro Monat 589,00 DM an Gehalt nachzuzahlen, mit Änderungsbescheid vom 22.04.1997 Alhi ab 01.01.1996 in Höhe von 324,00 DM und ab 01.01.1997 von 318,00 DM wöchentlich bewilligt.

Unter Bezugnahme auf ein Telefongespräch übersandte das Landratsamt Pfaffenhofen am 10.06.1997 per Telefax eine Mitteilung zur Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung vom 01.12.1994, wonach der Klägerin monatlich 1.051,48 DM Rente wegen EU ausbezahlt worden waren. Auf Anforderung hin übersandte schließlich die BfA den Rentenbescheid vom 16.04.1993, mit dem der Klägerin ab 01.01.1992 Rente wegen EU bewilligt worden war. Weiterhin teilte die BfA mit, die Klägerin verfüge bezüglich ihrer letzten beruflichen Tätigkeit über kein Leistungsvermögen mehr, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei sie zwei Stunden bis unter halbschichtig einsetzbar.

Mit Schreiben vom 11.02.1998 wurde die Klägerin dazu angehört, dass sie in der Zeit vom 01. bis 31.01.1996 und 01.05.1996 bis 28.03.1997 Alhi in Höhe von insgesamt 15.470,10 DM zu Unrecht bezogen habe, weil ihr mit Bescheid vom 16.04.1993 Rente wegen EU zuerkannt worden sei. Mit Bescheid vom 28.05.1998 wurden sodann die Entscheidungen über die Bewilligung der Alhi vom 17.01.1996 und 22.05.1996 für die Zeit ab 01.01.1996 zurückgenommen, ebenso der Bescheid vom 22.04.1997. Für den betroffenen Zeitraum habe sie Leistungen in Höhe von 16.773,00 DM ohne Rechtsanspruch erhalten; dieser Betrag sei zu erstatten. Nachdem die Klägerin dagegen Widerspruch eingelegt hatte, wurde sie mit Schreiben vom 07.07.1998 noch ergänzend dazu angehört, dass auch die

aufgrund des Änderungsbescheides vom 22.04.1997 erfolgte Nachzahlung von 1.302,90 DM zu erstatten sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 28.03.1998 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin beim SG die Klage S 34 AL 1151/98 erhoben.

Das SG hat in der mündlichen Verhandlung am 14.07.1999 die drei Streitsachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Mit Urteil vom 14.07.1999 hat es die Klagen abgewiesen. Der Bescheid vom 28.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1998 sei rechtmäßig; von einer Begründung werde insoweit gemäß [Â§ 136 Abs.3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abgesehen. Nachdem der Klägerin Alhi dem Grunde nach nicht zugestanden habe, haben auch die auf Zahlung von Alg bzw. Bewilligung von höheren Leistungen gerichteten Klagen keinen Erfolg haben können.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Klägerin, die geltend macht, "das Merkblatt zerrissen und nicht gelesen oder nicht erhalten" zu haben; auch habe sie ausgeführt, dass sie Rente erhalten habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts München vom 14.07.1999 und des Bescheides vom 18.01.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.03.1996 und des Bescheides vom 08.01.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.02.1997 zu verurteilen, ihr ab 01.01.1996 höhere Arbeitslosenhilfe zu bewilligen sowie den Bescheid vom 28.03.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.07.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf das Urteil des SG, dem sie sich in vollem Umfange anschließen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der Verfahrensakten beider Rechtszüge und der beigezogenen Berufungsakte L 8 AL 248/92 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)), ein Ausschlussgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klagen abgewiesen. Die Entscheidung der Beklagten, die Bewilligung der Alhi ab 01.01.1996 ganz aufzuheben, ist nicht zu beanstanden; nachdem der Klägerin Anspruch auf Alhi schon dem Grunde nach nicht zusteht, besteht auch kein Anspruch auf Bewilligung höherer Leistungen.

Wegen des Bezuges von Rente wegen EU, die von der BfA mit Bescheid vom 16.04.1993 ab 01.01.1992 bewilligt worden war, ruhte der Anspruch auf Alhi gemäß [Â§ 134 Abs.4 Satz 1](#) in Verbindung mit [Â§ 118 Abs.1 Nr.3 AFG](#). Deshalb sind die Bescheide, mit denen der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1996 bis 28.03.1997 Alhi in HÃ¶he von 16.773,00 DM bewilligt worden war, rechtswidrige begÃ¼nstigende Verwaltungsakte. GemÃ¤Ã§ [Â§ 152 Abs.2 AFG](#) in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.1993 ([BGBl.I S.2353](#)) in Verbindung mit [Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2](#) waren diese Bescheide zurÃ¼ckzunehmen, da sie auf Angaben beruhten, die die KlÃ¤gerin vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hatte. Die KlÃ¤gerin war verpflichtet, durch Ankreuzen des "Ja"-KÃ¶stchens bei der Frage 6 a in dem Antragsvordruck mitzuteilen, dass sie Rente wegen EU bezog. Dies hat sie unterlassen. Ihre diesbezÃ¼glichen Hinweise auf ihre Angaben unter Punkt 3 stellen keine Beantwortung der Frage 6 a dar, da sich Punkt 3 auf den Bezug frÃ¼herer Leistungen der Beklagten bezieht. Ebenso wenig stellt der Hinweis auf das Verfahren L 8 AL 248/92 eine Beantwortung der Frage 6 a dar, da dieses Verfahren nichts mit der Bewilligung von EU-Rente zu tun hatte. Aus den Eintragungen des Antragsannehmers auf dem Antragsvordruck ergibt sich nicht, dass die KlÃ¤gerin auf andere Weise den Bezug von EU-Rente mitgeteilt hat.

Weiterhin liegen die Voraussetzungen fÃ¼r die RÃ¼cknahme nach [Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X](#) vor, da die KlÃ¤gerin die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Die KlÃ¤gerin hat bei der Antragstellung unterschriftlich bestÃ¤tigt, das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose ("Ihre Rechte & Ihre Pflichten") erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. In diesem Merkblatt ist sie darÃ¼ber belehrt worden, dass der Anspruch auf Alg und Alhi u.a. ruht, wenn er mit einer Rente wegen EU zusammentrifft. Sollte sie von dieser Belehrung keine Kenntnis erlangt haben, weil sie, wie sie geltend macht, "das Merkblatt zerrissen und nicht gelesen" hat, so wÃ¼rde dieses Nichtwissen auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruhen, da ein LeistungsempfÃ¤nger, der entgegen seiner ErklÃ¤rung in dem Antragsvordruck den Inhalt eines ihm Ã¼bergebenen Merkblattes nicht zur Kenntnis nimmt, die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, sie habe das Merkblatt mÃ¶glicherweise nicht erhalten, so wÃ¤re ihr auch insoweit grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorzuwerfen, da sie dann eben nicht unterschriftlich hÃ¤tte bestÃ¤tigen dÃ¼rfen, dieses Merkblatt erhalten zu haben, sondern vielmehr die Ã¼bergabe desselben hÃ¤tte fordern mÃ¼ssen.

Aufgrund des von der KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks steht zur Ãberzeugung des Senats fest, dass sie Ã¼ber ein Einsichts- und UrteilsvermÃ¶gen verfÃ¼gt, aufgrund dessen der individuelle Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit berechtigt ist. HierfÃ¼r spricht auch, dass sie zuletzt qualifizierte TÃ¤tigkeiten als stellvertretende Filialleiterin bzw. Marktleiterin ausgeÃ¼bt hat. DemgegenÃ¼ber ist unerheblich, dass die schriftlichen AusfÃ¼hrungen ihres BevollmÃ¤chtigten inhaltlich weitgehend unverstÃ¤ndlich sind.

Da somit feststeht, dass die KlÃ¤gerin dem Grunde nach keinen Anspruch auf Alhi

ab 01.01.1996 gehabt hat, besteht naturgemäß auch kein Anspruch auf Bewilligung höherer Leistungen, als ihr bereits zu Unrecht ausbezahlt wurden, weshalb die diesbezüglichen Klagen ebenfalls unbegründet sind. Auch bestand kein Anspruch auf Bewilligung von Alg anstelle von Alhi, da zum einen die Anwartschaftsvoraussetzungen des [Â§ 104 AFG](#) für diese Leistung nicht erfüllt waren, und zum anderen auch ein solcher Anspruch in gleicher Weise gemäß [Â§ 118 Abs.1 Nr.3 AFG](#) geruht hätte.

Gemäß [Â§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) hat die Klägerin die zu Unrecht erbrachten Leistungen in Höhe von 16.773,00 DM zu erstatten.

Somit war die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 14.07.1999 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024